



Stadt Hirschhorn (Neckar)

mit den Stadtteilen Langenthal, Igelsbach und Unter-Hainbrunn

Magistrat der Stadt Hirschhorn Postfach 11 51 69430 Hirschhorn (Neckar)

Magistrat der
Stadt Neckarsteinach
Hauptstraße 7

69239 Neckarsteinach

Stadtverwaltung Neckarsteinach							
24. Jan. 2008							
B	H	E	F	K	S	V	Z

R



Perle des Neckartals

69434 Hirschhorn (Neckar)
Hauptstraße 17
Telefon 0 62 72 / 923-114
Telefax 0 62 72 / 923-129
e-Mail: adolf.wann@hirschhorn.de

Sachbearbeiter: Herr Wann

Aktenzeichen: B – 1002

Datum: 22.01.2008

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2007 wurde einstimmig die angepasste Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks mit der Stadt Neckarsteinach beschlossen.

Die geänderte Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Vereinbarung der Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks

Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Kreises Bergstraße sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2007 ((GVBl. I S. 634) zu bilden.

§1

Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

- Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.
- Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 ((BGBI. I S. 3114), zuletzt geändert durch Art. 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407).
- Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Satzungen.

§ 3

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden vom Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.
- (2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern und je 2 Vertreter der beteiligten Kommunen besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Der Beirat stellt einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000.00 € auf.
- (4) Der Beirat stellt einvernehmlich die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals fest.
- (5) Die Beschlüsse im Beirat werden im Übrigen mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neckarsteinach den Ausschlag.

§ 4

Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z.B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Jeweils

Sprechtag: Montag u. Mittwoch von 8.00-12.00 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr und von 13.30-17.30 Uhr
Freitag von 8.00-12.30 Uhr, Dienstag geschlossen

Konten der Stadtkasse: Postbankkonto Flm.: 8091-607 (BLZ 500 100 60), Sparkasse Starkenburg: 6 000 114 (BLZ 509 514 69),
Volksbank Neckartal e.G.: 22986104, BLZ: 672 917 00

St.-Nr. 007 226 00987 FA DA Ust-ID Nr. DE111609209

zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschläge von den beteiligten Städten gefördert werden.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6


Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Neckarsteinach, den

Eberhard Petri
Bürgermeister

Elisabeth Hinz
Erste Stadträtin

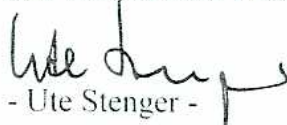
Hirschhorn, den


Ute Stenger
Bürgermeisterin

Willi Dreher
Erster Stadtrat

Wir bitten um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen


- Ute Stenger -
Bürgermeisterin

Die Übereinstimmung des Wortlautes der Vereinbarung mit der in der Stadtverordneten-Sitzung am 11.12.2007 abgestimmten Vorlage wird beglaubigt.

Hirschhorn (Neckar), 22. Jan. 2008

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Im Auftrag:

Kräher
- Kräher -
Verw.-Angest.

